



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin
Per Email:

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg

Oberste Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des Innern

Ministerium der Finanzen des Landes Brand-
enburg

Die Senatorin für Finanzen
der Freien Hansestadt Bremen

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
der Freien und Hansestadt Hamburg
Amt für Bauordnung und Hochbau

Hessisches Ministerium der Finanzen
Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Niedersächsisches Finanzministerium

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

MDir Günther Hoffmann
Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbauten

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7000
FAX +49 (0)30 18-300-7099

AL-B@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de





Seite 2 von 10

nachrichtlich:

Oberste Bundesbehörden (ohne BMF und BMVg)

Bundesministerium der Finanzen

- Referat II B 4

- Referat VIII A 1

Bundesministerium der Verteidigung

- Referat IUD I 4

Deutscher Bundestag

Bundespräsidialamt

Bundeskanzleramt

Bundesrat

Bundesverfassungsgericht

Bundesrechnungshof

Bundesagentur für Arbeit

Bauabteilung der Max-Planck-Gesellschaft

Deutsche Bundesbank

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Bundesbau Baden-Württemberg – Betriebsleitung

Landesbaudirektion an der

Autobahndirektion Nordbayern

Brandenburgischer Landesbetrieb für

Liegenschaften und Bauen

Zentralbereich Baumanagement Bund

Die Senatorin für Finanzen

der Freien Hansestadt Bremen

Geschäftsbereich Bundesbau

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

der Freien und Hansestadt Hamburg

Amt für Bauordnung und Hochbau

Bundesbauabteilung





Seite 3 von 10

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
Abteilung Bundesbau

Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Bundesbau

Oberfinanzdirektion Niedersachsen
Landesbauabteilung, Baugruppe Bund

Oberfinanzdirektion Münster
Bauabteilung

Oberfinanzdirektion Koblenz
Abteilung Bundesbau

Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes
Referat D6 - Bundesbau

Landesamt für Steuern und Finanzen
Sachsen
Abteilung Bundesbau und Sonderaufgaben

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Referate 55 und 56

Amt für Bundesbau (AfB)
beim Finanzministerium Schleswig-Holstein

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Referat 23 – Bundesbau

Betreff: Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013)

Bezug: Erlass BMVBS B 10 – 8111.7/ 2 vom 21.11.2008

Aktenzeichen: B 10 - 8111.7/2

Datum: Berlin, 28.02.2013

Seite 3 von 10

I.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008) in Zusammenarbeit mit der Bundesarchitekten- und Bundesingenieurkammer überarbeitet und mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden





Seite 4 von 10

abgestimmt. Grundsätzlich haben sich die RPW 2008 in der Anwendung bewährt. Daher sind mit der Novellierung lediglich Änderungen verbunden, die auf der Grundlage der Anwendungserfahrungen seit 2009 die Handhabung für Auslober weiter erleichtern und Begrifflichkeiten klarer fassen. Daneben waren inhaltlich wichtige Themen:

- die Stärkung des offenen Wettbewerbs,
- ein erleichteter Zugang für kleine und junge Büros,
- die bevorzugte Beauftragung des 1.Preisträgers und
- Hilfestellungen für Verfahrensabläufe (Regelungen zur Überarbeitungsphase, Anlagen zu Rückfragenkolloquien, Wettbewerbsunterlagen, Berechnung der Wettbewerbssumme).

II.

Für alle Planungswettbewerbe, die ab dem 1. März 2013 ausgelobt werden, ist die beigefügte Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) anzuwenden. Die RPW 2013 tritt an die Stelle der RPW 2008 in der Fassung vom 12.9.2008. Die RPW 2013 wird im Bundesanzeiger am 22.2.2013 bekannt gegeben (www.bundesanzeiger.de).

III.

Zu den Neuregelungen im Einzelnen:

Präambel

Die Absätze 3 und 4 alt wurden neu strukturiert und in einem Absatz 3 neu zusammengefasst. Konkrete Ziele wurden in § 1 Absatz 2 übernommen. Bereits in der Präambel werden Auslober darauf hingewiesen, dass bei der Wettbewerbsvorbereitung zur Bestimmung der Wettbewerbsziele die Bürgerinnen und Bürger beteiligt werden können.

§ 1 Grundsätze

Absatz 2 Ziele des Wettbewerbs:

Mit dem Satz „Der offene Wettbewerb bietet die größtmögliche Lösungsvielfalt für eine Planungsaufgabe.“ wird die Stellung dieses Wettbewerbsverfahrens hervorgehoben, um Auslober zu motivieren, wieder mehr offene Wettbewerbe durchzuführen.

Absatz 5 Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger „Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sollen durch geeignete Zugangsbedingungen angemessen beteiligt werden.“

Ein inhaltlich wichtiges Thema der Novellierung war auch der erleichterte Zugang für kleine und junge Büros. Dieser kann nur über geeig-





Seite 5 von 10

nete Zugangsbedingungen erfolgen. Im Teilnahmewettbewerb beim Nichtoffenen Verfahren sind die Auslober gehalten, die Kriterien für die Bewerberauswahl auf das für die konkrete Aufgabenstellung notwendige Maß zu beschränken. Dabei sollen in der Regel Nachweise für qualitative Kriterien gefordert werden (Referenzen). Diese müssen dann im Auswahlverfahren aber auch qualitativ bewertet werden, am geeignetsten durch ein Auswahlgremium mit Beteiligung unabhängiger Fachleute. Das sogenannte „Dazu-Lösen“ junger Büros aus extra Töpfen widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und ist vergaberechtlich unzulässig.

§ 2 Wettbewerbsbeteiligte

Absatz 3 Preisgericht

Bei den Aufgaben des Preisgerichts wurde die Beteiligung an der Vermittlung der Wettbewerbsergebnisse ergänzt. So wird die Darstellung des Wettbewerbsergebnisses als Entscheidung eines Fachexpertengremiums in der Öffentlichkeit gestärkt.

Absatz 4 neu Architekten- und Ingenieurkammern

Die Aufgaben der Architekten- und Ingenieurkammern wurden in einem gesonderten Absatz geregelt. Ergänzt wurde, dass die Kammern bei der Festlegung der Teilnahmebedingungen zu beteiligen sind, da sie mit der Registrierung des Wettbewerbs bestätigen, dass die „Teilnahme- und Wettbewerbsbedingungen“ der RPW entsprechen.

Neu geregelt ist weiterhin, dass Auslober im Ausnahmefall aus sachlich zwingenden Gründen von einzelnen Vorschriften der RPW 2013 im Einvernehmen mit den Kammern abweichen können. Dies betrifft ausdrücklich nicht Regelungen der VOF. Die Gültigkeit vergaberechtlicher Regelungen bleibt unbenommen. An die Ausnahmeregelung wurde eine Berichtspflicht der Kammern geknüpft. Inhalte und Zahl der erteilten Ausnahmen werden dem BMVBS jährlich berichtet und so transparent gemacht.

§ 3 Wettbewerbsverfahren

Absatz 1 neu Realisierungs- und Ideenwettbewerb

Für den Realisierungs- und Ideenwettbewerb wurden Begriffsdefinitionen zum besseren Verständnis aufgenommen. Die Möglichkeit, für die Findung konzeptioneller Lösungen Ideenwettbewerbe durchzuführen, bestand nach den RPW 2008 und besteht mit der RPW 2013 fort.

Absatz 3 Nichtoffener Wettbewerb

Für die Kriterien zur Bewerberauswahl wird nunmehr auch auf deren





Seite 6 von 10

Angemessenheit verwiesen (Begründung siehe zu §1 Absatz 5). Die Möglichkeit der Auswahl der Bewerber durch Fachleute (Auswahlgremium) wird benannt. Weiterhin wird auf die unbedingte Erfüllung der Teilnahmeanforderungen von vorausgewählten (gesetzten) Teilnehmern hingewiesen. Bei der für private Auslober möglichen direkten Bestimmung der Bewerber wird der „Einladungswettbewerb“ aufgeführt.

Absatz 4 Zweiphasiges Verfahren

In der 2. Phase können bei interdisziplinären Wettbewerben Fachpreisrichter weiterer Fachrichtungen hinzukommen. Hiermit soll die Durchführung interdisziplinärer Wettbewerbe unterstützt werden, bei denen die zweiphasige Durchführung sinnvoll ist. Werden bestimmte Fachdisziplinen erst in der 2. Bearbeitungsphase einbezogen, soll deren Bewertung auch erst in dieser Phase durch entsprechende Besetzung des Preisgerichts Rechnung getragen werden.

§ 4 Wettbewerbsteilnahme

Absatz 1 Anforderungen an die Teilnahme

Der Begriff „Arbeitsgemeinschaften“ wurde durch den Begriff „Bewerbergemeinschaften“ ersetzt, da zum Zeitpunkt des Wettbewerbs noch kein Auftrag erteilt wird und demzufolge noch kein vertraglicher Zusammenschluss der gemeinsamen Bewerber erfolgen muss. Bei der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen wird unterschieden: Fachliche Anforderungen sind von allen Mitgliedern zu erfüllen, während die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Jahresumsatz) nur durch die Bewerbergemeinschaft insgesamt zu erfüllen sind.

§ 5 Wettbewerbsdurchführung

Absatz 1 Auslobung

Mit der Neuformulierung wird der Auslober darauf hingewiesen, ob und welche Vorgaben er in der Auslobung als bindend bezeichnet, da Wettbewerbsarbeiten, die diese Vorgaben nicht erfüllen, zwingend ausgeschlossen werden müssen. Weiterhin wird der Auslober aufgefordert, die Wettbewerbsleistungen auf das für die Lösung der Aufgabe erforderliche Maß zu beschränken, um Planungsbüros zu entlasten.

Absatz 3 Erklärungen

Der Auslober möchte bei der Beauftragung des Sieger- oder Preisträgerentwurfs gewährleistet sehen, dass im Falle einer Bewerbergemeinschaft, der Entwurf durch alle Gesellschafter umgesetzt wird. Daher wurde geregelt, dass Bewerbergemeinschaften eine Erklärung abgeben, wonach sie im Falle der Auftragserteilung die Planungsleistung





Seite 7 von 10

gemeinsam erbringen werden. Die gesetzlich geregelte gesamtschuldnerische Haftung einer Bewerbergemeinschaft im Außenverhältnis zum Auftraggeber bleibt von der abgegebenen Erklärung unberührt.

§ 6 Preisgericht

Absatz 1 Zusammensetzung und Qualifikation

Die Begriffe Fach- und Sachpreisrichter wurden definiert.

Absatz 2 Arbeitsweise

Für mehrphasige Wettbewerbe wird klargestellt, dass ein Wiedereintritt der Sachpreisrichter in die Preisgerichtssitzung nach vorübergehender Vertretung nur dann möglich ist, wenn sie über die Dauer aller Preisgerichtssitzungen in den Meinungsbildungsprozess eingebunden bleiben.

Die notwendige Einstimmigkeit bei der Abstimmung im ersten Wertungsrundgang wurde neben der Regelung in der Anlage Ablauf der Preisgerichtssitzung nunmehr auch in § 6 aufgenommen. Bei mehrphasigen Wettbewerben ist ein Protokoll nach jeder Bearbeitungsphase zu erstellen.

Absatz 3 neu Überarbeitungsphase

Die Überarbeitungsphase im Wettbewerbsverfahren wird im Detail geregelt. Das Preisgericht kann, wenn es keine der in die engere Wahl gezogenen Arbeiten zur Ausführung empfehlen kann, vor Zuerkennung der Preise eine Überarbeitung der Arbeiten der engeren Wahl empfehlen. Hierfür muss der Auslober zustimmen und die – zusätzliche - Finanzierung gesichert sein. Wichtig ist, dass die Anonymität der Wettbewerbsarbeiten erhalten bleibt. Nach der Überarbeitung werden die Arbeiten erneut eingereicht, durch die Vorprüfung geprüft und vom Preisgericht bis zur Zuerkennung der Preise beraten.

§ 7 Prämierung

Absatz 2 Wettbewerbssumme

Dem Auslober wird mit der Neuregelung des § 7 in Verbindung mit der neuen Anlage II einerseits eine Hilfestellung zur Festlegung der Wettbewerbssumme gegeben. Andererseits wird er angehalten, im Wettbewerb nur die Leistungen zu fordern, die zur Lösung der Aufgabenstellung notwendig sind, da andernfalls zusätzliche Leistungen auch die Erhöhung der Wettbewerbssumme nach sich ziehen. Als Bemessungsgrundlage wird – soweit eine Honorarordnung für die betreffende Leistung anwendbar ist - das Honorar der Vorplanung vorgegeben. Begründet durch die Besonderheit der konkreten Wettbewerbs-





Seite 8 von 10

aufgabe und des Umfangs der geforderten Leistungen kann ausnahmsweise jedoch eine höhere oder niedrigere Wettbewerbssumme als das Honorar der Vorplanung in Frage kommen. Die Wettbewerbssumme ist ein Netto-Betrag. Soweit der Empfänger zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet ist, wird diese zusätzlich vergütet. Die Wettbewerbsleistungen wurden vom Leistungsbild der Vorplanung entkoppelt, da verschiedene Leistungen der Vorplanung im Wettbewerb entfallen (z.B. Verhandlung mit den Behörden), dafür aber andere Leistungen hinzutreten.

§ 8 Abschluss des Wettbewerbs

Absatz 1 Ergebnis und Öffentlichkeit

Die Regelungen zur Erstellung und Versendung der Protokolle wurden klarer im Hinblick auf mehrphasige Verfahren geregelt.

Absatz 2 Auftrag

Hier wurde die bevorzugte Beauftragung des 1.Preisträgers verankert. Im Anwendungsbereich der VOF entbindet dies jedoch nicht von der Auftragsverhandlung vor Auftragsvergabe.

Absatz 4 neu Rückversand

Mit dem neuen Absatz 4 wird der Aufwand für Auslober beim Rückversand von Wettbewerbsarbeiten verringert. Nur wenn Teilnehmer die Rückgabe ihrer nicht prämierten Arbeiten innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Protokolls zurück verlangen, muss der Auslober diese zurück senden.

§ 9 Besondere Bestimmungen für öffentliche Auslober

Absatz 1 Anzuwendende Vorschriften

Grundsätzlich wird nur noch die Anwendungs verpflichtung der Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) oberhalb des Schwellenwertes für öffentliche Auftraggeber geregelt. Auf alle weitergehenden Regelungen hierzu – auch hinsichtlich der Bekanntmachung in der Anlage I – wurde verzichtet, um Überschneidungen und Redundanzen mit der VOF zu vermeiden.

Anlage I Liste der notwendigen Angaben in der Auslobung von Wettbewerben

Nummer 24 neu: Die Gewichtung des Wettbewerbsergebnisses für das anschließende Verhandlungsverfahren soll angegeben werden, um Teilnehmer frühzeitig über die Chancen der Beauftragung zu informieren. Dabei muss der Auslober die Gewichtung so wählen, dass der





Seite 9 von 10

Bewertung der Wettbewerbsarbeiten durch das Preisgericht eine angemessene Bedeutung zukommt.

Anlage II neu Ermittlung der Wettbewerbssumme und Wettbewerbsleistungen

Mit der neuen Anlage II erhält der Auslober Hilfestellungen zur Festlegung der Wettbewerbsleistungen und zur Berechnung der Wettbewerbssumme. Die als regelmäßig im Wettbewerb geforderten aufgeführten Leistungen (für Gebäudeplanung, Planung von Innenräumen und ingenieurtechnische Leistungen am Beispiel Brückenbau) werden in der Regel mindestens mit dem Honorar der Vorplanung vergütet. Werden darüber hinaus zusätzliche Leistungen verlangt (Beispielaufstellungen sind in der Anlage ebenfalls enthalten), ist die Wettbewerbssumme angemessen zu erhöhen. Wenn –wie für den städtebaulichen Entwurf – keine Honorarordnung mit der Definition der Vorplanung vorliegt, entspricht die Wettbewerbssumme mindestens der üblichen Vergütung. Die Wettbewerbssumme darf 10.000 € nicht unterschreiten.

Anlage III neu Wettbewerbsunterlagen

Eine weitere Hilfestellung für die Zusammenstellung der einzelnen Wettbewerbsunterlagen gibt die neue Anlage II.

Anlage IV neu Rückfragenkolloquium

Die Anlage enthält Erläuterungen und Vorgaben zur Durchführung und Dokumentierung von Rückfragenkolloquien. Diese können vom Auslober auch online organisiert werden.

Anlage V Kennzeichnung, Einlieferung und Inhalt der Verfassererklärung

2. Einlieferung, Absatz 3

Mit der Neuformulierung des Absatzes wurde verdeutlicht, dass die Entscheidung über die Zulassung von Wettbewerbsarbeiten, die nach dem Einlieferungstermin eingegangen sind, ausschließlich beim Preisgericht liegt.

Anlage VII Regelablauf der Preisgerichtssitzung

4. Bewertung der zugelassenen Arbeiten

Für eine transparente Dokumentation wurde präzisiert, dass die Stimmverhältnisse und die zusammenfassende Begründung schriftlich festgehalten werden müssen. Die Regelung unter Buchstabe d) und e) zur Festlegung der Preise und Anerkennungen und zur Beschlussfassung über Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung wurden neu struk-





Seite 10 von 10

turiert.

5. Abschluss der Preisgerichtssitzung

Buchstabe a): Die Verlesung des Protokolls ist beim Abschluss der Preisgerichtssitzung nicht praktikabel, da erst alle Ergebnisse der Beschlussfassung eingearbeitet werden. Es wurde daher umformuliert in: „Abstimmung des schriftlichen Protokolls...“

IV.

Der Erlass BMVBS B 10 – 8111.7/ 2 vom 21.11.2008 wird zum 1.3.2013 aufgehoben.

V.

Ich empfehle im Interesse eines einheitlichen Verwaltungshandelns, die RPW 2013 auch im Zuständigkeitsbereich der Länder einzuführen.

Ich werde die kommunalen Spitzenverbände ebenfalls bitten, ihren Mitgliedern die Anwendung der RPW 2013 zu empfehlen.

Im Auftrag

Günther Hoffmann